



Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de
www.leb-bw.de

Stellungnahme des 17. Landeselternbeirates zur Verwaltungsvorschrift "Datenschutz an öffentlichen Schulen"

In seiner Sitzung vom 25.06.2014 wurde dem Landeselternbeirat Baden-Württemberg (LEB) die neu gefasste Verwaltungsvorschrift "Datenschutz an öffentlichen Schulen" vorgestellt.

Der LEB begrüßt die Neufassung der Verwaltungsvorschrift und stimmt dieser zu. Besonders begrüßt der LEB, dass Regelungen zu den sensiblen Bereichen Soziale Netze, Cloud Computing und Videoüberwachung formuliert wurden.

Zu Punkt II.4.1. regt der LEB an, einen Satz aufzunehmen, dass Einwilligungserklärungen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden können. Diese Formulierung wäre zwar rein deklamatorisch, die Erfahrung lehrt aber, dass sie hilfreich wäre für Schulleitungen, die sich dieser rechtlichen Aspekte nicht bewusst sind. Die Erfahrung des LEB zeigt, dass dies durchaus vorkommt.

Leider muss der LEB feststellen, dass sowohl Schulen, als auch andere Behörden der Kultus-administration immer wieder den Datenschutz heranziehen, um den gewählten Elternvertretern die für ihre Arbeit nötigen Daten zu verweigern. Hier würde die Aufnahme einiger Punkte in die Verwaltungsvorschrift Klarheit schaffen, da es sonst im Einzelfall durchaus zu juristischen Konflikten kommen könnte.

Der Landeselternbeirat schlägt vor, dass jede staatliche Schule in Baden-Württemberg verpflichtet wird, eine Email-Adresse für den Elternbeiratsvorsitz der jeweiligen Schule einzurichten, nach der Form: elternbeirat@adresse-der-schule.de. Emails, die an diese Adresse gehen, müssen auf die Emailadressen von Elternbeiratsvorsitzendem und stellvertretendem Elternbeiratsvorsitzenden weitergeleitet werden. Die Liste dieser Adressen sollten dann die Regierungspräsidien dem LEB zukommen lassen. Hiermit würde eine jährliche Aktualisierung vermieden und somit der Aufwand minimiert. Aber auch eine Weiterleitung der privaten Email-Adressen der Elternbeiratsvorsitzenden würde entbehrlich.



Für die Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen von Schulgesetz und Elternbeiratsverordnung benötigt der Vorstand des Elternbeirates einer jeden Schule die Kontaktdaten von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden der Klassenpflegschaft einer jeden Klasse der jeweiligen Schule. Es sollte in der Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden, dass diese Daten dem Vorstand des Elternbeirates jeweils unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.

In der Klassenpflegschaft einer jeden Klasse wird in der Regel zu Beginn des Schuljahres eine Liste aller Eltern dieser Klasse mit Kontaktdaten erstellt. Der LEB regt an, der Sammlung von Musterformularen zur Verwaltungsvorschrift ein Formular für die korrekte Erstellung dieser Liste hinzuzufügen. Gerne wird der Vorstand des LEB bei diesem Musterformular beratend mitwirken.

Für den 17. Landeselternbeirat

Dr. Carsten T. Rees
Vorsitzender

Freiburg, den 30.06.2014